

Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken. c/o
Hessischer Landtag, Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Ihr Schreiben

Unser Schreiben

Datum 13.8.2010

An
Landtag Schleswig-Holstein
Bildungsausschuss
z.Hd. Herrn Geschäftsführer Ole Schmidt
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1107**

Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur Änderung des Landespressegesetzes, Drucksache 17/683

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ist ein Bibliotheksverband, der Behördenbibliotheken in Deutschland vertritt.

In dem vorliegenden Bibliotheksgesetz, das von uns als wichtiger Schritt für die Sicherung der Bibliotheks-Infrastruktur begrüßt wird, kommen die Behördenbibliotheken nur als „Hilfsbibliotheken“ (§ 11) vor und zwar besonders unter dem Aspekt, dass dort Buchbestände vorhanden sind, die der Öffentlichkeit eigentlich entzogen werden (Abs. 2: „Die Kataloge der Hilfsbibliotheken gemäß Absatz 1 sollten so bald als möglich elektronisch aufbereitet und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.“).

Diese Bestimmungen entsprechen nicht Aufgabe und Funktion von Behördenbibliotheken und werden auf keinen Fall ihrer Rolle im Informationsmanagement einer modernen Behörde gerecht.

Wir regen daher an, § 11 durch einen Text zu ersetzen, der in der Anlage dargelegt und begründet wird. Wir würden es außerdem begrüßen, wenn es möglich wäre, die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken bei einer eventuellen Anhörung zu beteiligen.

Ein Schreiben gleichen Wortlauts haben wir dem Innen- und Rechtsausschuss übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Kaestner

Anlagen

Textentwurf für § 11

Leipziger Memorandum : Die Behördenbibliothek im Zeitalter elektronischer Information

Hinweis: Die Broschüre "Leipziger Memorandum" wird nicht mit vervielfältigt, sie kann im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden.

**Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB).
Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion des SSW „Entwurf eines Gesetzes
für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BiblG) und zur Änderung des
Landespressegesetzes“ Drucksache 17/683**

Behördenbibliotheken stellen einen wichtigen Teil der bibliothekarischen Infrastruktur dar. Die APBB regt daher an, dass § 11 wie folgt formuliert wird: Entsprechend müsste auch die Aufzählung in § 2, Abs. 2 Nr. 11 abgeändert werden.

§ 11

Behördenbibliotheken als wissenschaftliche Spezialbibliotheken versorgen Verwaltung, Gerichte und Landtag mit den für ihre Arbeit notwendigen Informationen, gedruckten und elektronischen Medien. Sie können, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden. Die effektive Informationsversorgung wird durch Zusammenarbeit zwischen den Behördenbibliotheken gesichert.

Begründung zu Satz 1: Behördenbibliothek als Wissenschaftliche Spezialbibliothek

Entsprechend dem Inhalt (Bereitstellung von rechtswissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Literatur, Fachgebiete entsprechend dem Aufgabengebiet der Trägerinstitution), der Funktion (über die Bereitstellung von Medien hinaus Informationsvermittlung aus internen und externen Quellen, Bereitstellung von Dokumenten und ausgeprägte Dienstleistungsorientierung) zählt die Behördenbibliothek zu den wissenschaftlichen Spezialbibliotheken.¹ Innerhalb dieser Gruppe bildet sie einen Typus, der durch die Spezifika der Trägerinstitution Behörde geprägt ist.

¹ Vgl. Bender, David R.: Special Library. In: International Encyclopedia of Information and Library Science. London usw. 1997, S. 428429. Ältere Definitionen der deutschsprachigen Fachliteratur legten einen stärkeren Akzent auf die umfassende Sammeltätigkeit von Spezialbibliotheken in einem Wissenschaftsfach, um sie von den wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken abzugrenzen (vgl. Ernestus, Horst, und Engelbert Plassmann: Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland. 2., vollst. neubearb. u. erw. Aufl. des von Gisela von Busse begr. Werkes. Wiesbaden 1983, S. 68-69; Krieg, Werner: Einführung in die Bibliothekskunde. 2. Aufl., besorgt von Rudolf Jung. Darmstadt 1990, S. 50; Henzler, Rolf: Information und Dokumentation. Berlin usw. 1992, S. 16). Angloamerikanische Definitionen stellen demgegenüber seit jeher den Dienstleistungscharakter der Spezialbibliothek in den Vordergrund [vgl. Brigham, Herbert O.: The Special Libraries Association. A historical sketch. In: Library Journal 54 (1929) S. 337-340; hier: S. 338-339]. Die Abkehr vom primär bestandsorientierten Verständnis von „Spezialbibliothek“ hat sich in den letzten Jahren auch hierzulande durchgesetzt; dies belegen mehrere vom Deutschen Bibliotheksinstitut herausgebrachte Werke, z. B. Paul, Meg, u. Sandra Crabtree: Strategien für Spezialbibliotheken (Strategies for Special Libraries, dt.) (Arbeitshilfen für Spezialbibliotheken. Bd 7.) Berlin 1996; RuschFeja, Diann: Kompetenzen für Spezialbibliothekare des 21. Jahrhunderts: In: Bibliotheksdienst 31 (1997) 4, S. 599609. Verstärkt wird dieser Trend durch die breite Diskussion um One-Person Libraries (d. h. Kleinst-Spezialbibliotheken); zur Definition vgl. Webb, Sylvia P.: OnePerson Library. In: International Encyclopedia of Information and Library Science. In: International Encyclopedia of Information and Library Science. London usw. 1997., S. 327-328; zur Diskussion in Deutschland vgl. Morgenstern, Evelin: „Mann, da geht ja was ab“ One-Person Libraries und die Geschichte ihrer Entdeckung. In: Bibliotheksdienst 31 (1997) 9, S. 17091713, sowie Siebeky, U.: One-Person-Libraries: Workshop in Göttingen. In: Bibliotheksdienst 31 (1997) 6, S. 1161-1163. Speziell zur Behördenbibliothek als wissenschaftliche Spezialbibliothek Kirchner, Hildebert, Von Wesen und Standort der Behördenbibliothek, in: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken. Hrsg.

Begründung zu Satz 2: Zugänglichkeit

Von der Typologie her umfasst die Bezeichnung Behördenbibliothek Bibliotheken von Behörden mit Verwaltungstätigkeiten, von Parlamenten und Gerichten. Diese Definition geht auf einen allgemeinen Begriff von Behörde zurück², der erst später von der Verwaltungsrechtswissenschaft auf eine Amtsinstitution, die mit Wirkung nach außen Verwaltungstätigkeit ausübt, eingegrenzt wurde. (Mit der gesonderten Aufführung der Parlamentsbibliotheken im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken wurde nur der Gepflogenheit in internationalen Bibliotheksgremien, die Parlamentsbibliotheken aufgrund ihrer Bedeutung besonders hervorzuheben, Folge geleistet, nicht aber die ursprüngliche Begrifflichkeit revidiert.)

*"Vordringlichste Aufgabe ist es, Behördenbibliotheken so effektiv zu organisieren, dass sie für die politischen Entscheidungsträger, die Fachleute in der Behörde und bei Bedarf auch für die Öffentlichkeit die wichtigsten und am dringendsten benötigten Informationen bereitstellen können."*³

Die damit einhergehenden Besonderheiten können am besten in Abgrenzung zu den anderen Bibliothekstypen veranschaulicht werden:

Im Gegensatz zur Öffentlichen Bibliothek oder wissenschaftlichen Hochschulbibliothek steht der Benutzer einer Behördenbibliothek nicht als Privatperson in einem Vertragsverhältnis mit der Bibliothek. Während der Benutzer dort seine individuellen Zwecke (Weiterbildung, Unterhaltung, wissenschaftliche Qualifikation usw.) nach eigenem Ermessen und Zeitaufwand verfolgt, steht dem Mitarbeiter einer Behörde die Benutzung der Behördenbibliothek per Dienstverhältnis zu. Seine Arbeitsleistung und Arbeitszeit fließen in Produkte und Dienstleistungen der Behörde mit ein. D.h. die Zeit der Informationsbeschaffung ist hier ein Kostenfaktor, der durch die Behördenbibliothek, die ortsnahe zu den Arbeitsplätzen organisiert ist und in die Organisationskultur eingebunden ist, optimiert werden kann. Die Effizienz kann an drei Beispielen veranschaulicht werden:

- Beispiel 1: Differenz Endbenutzerrecherche – Bibliotheksrecherche

(Kosten Personalkostentabelle Schleswig-Holstein 2007)

Regierungsdirektor A15 recherchiert Kommentierung und Rechtsprechung zu einem Sachverhalt. Da er in Datenbank und Literatursuche über keine regelmäßige Praxis verfügt, benötigt er eine Stunde Arbeitszeit. (63,23 Euro)

Die gleiche Recherche könnte die qualifizierte Bibliothekskraft E9 in 10 Minuten erledigen (6,91 Euro)

Wird er fündig, so sind trotzdem Mehrkosten von 56,32 Euro entstanden. Wird er nicht fündig und muss anschließend die Bibliothek beauftragen, entstehen Gesamtkosten von 70,14 Euro.

- Beispiel 2: Kumulation

Kumulation von Arbeitskosten aufgrund mangelnder Information im Geschäftsgang oder in der Zeichnungskette mit mehreren Personen. (Zeitaufwand für Rückfragen oder Verifizierung von Fakten und Fundstellen an den jeweiligen Positionen kumulieren sich).

von Wolfgang Dietz, Hildebert Kirchner und Kurt Georg Wernicke, München ; New York ; London ; Paris : Saur 1980 S. 60-68

² siehe dazu Kirchner, Hildebert, Von Wesen und Standort der Behördenbibliothek, a.a.O.

³ Richtlinien für Behördenbibliotheken / hrsg. von Nancy Bolt und Suzanne Burge. Vollst. Überarb. der dt. Ausg. von Maria Göckeritz und Christine Wellems. Übers. von Oliver Dienelt. - Den Haag : IFLA Generalsekretariat, 2009. - II, 20 S. -(IFLA-Fachberichte ; 118)

Beispiel 3: Linearer Anstieg von Beschaffungsaufwand

In einer Behörde sind oft mehrere Referate und Sachbearbeiter von einem Sachverhalt betroffen. Wird an jeder dieser Stellen unabhängig voneinander Sach- und Rechtsstand, Kommentare usw. recherchiert, so fällt jedes Mal von neuem der gleiche Arbeitsaufwand an. Der Aufwand insgesamt steigt somit mit jeder Recherche linear an. Im Vergleich dazu würde eine Behördenbibliothek die Materialien einmalig recherchieren und beschaffen und anschließend für mehrfache Nutzung präsentieren (z.B. im Intranet, Neuerwerbungsliste) oder auf Anfrage bereitstellen.⁴

Der Vorrang der internen Aufgabenstellung der Behördenbibliothek hat zur Folge, dass bezogen auf die vorgeschlagene Formulierung im Gesetz die § 4 postulierte allgemeine Zugänglichkeit eingeschränkt werden sollte. Nur wenn die behördeninternen Zwecke erfüllt und auch personell ausreichend abgedeckt sind, kann erwogen werden, dass die Behördenbibliothek auch für externe Benutzer zugänglich gemacht wird. Dies sollte im Ermessen der Behördenleitung stehen.

Im Gegensatz zum Thüringer Bibliotheksgesetz § 2 Abs. 4⁵ sollte dies daher in Form einer "kann-Bestimmung" festgelegt werden, die neben der behördlichen Zwecksetzung aber keine weiteren Voraussetzungen enthält.⁶

Begründung zu Satz 3: Zusammenarbeit

Behördenbibliotheken arbeiten mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im Rahmen der bibliothekarischen Infrastruktur zusammen (Auskunft, Bereitstellung von Materialien, Fernleihe, Fortbildung usw.).

Im Rahmen der Amtshilfe stellen Behördenbibliotheken Materialien und Informationen gegenseitig zur Verfügung. Diese Formen der Zusammenarbeit ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung und bedürfen nicht der Erwähnung.

Zur wirksamen Zusammenarbeit müssen jedoch auch gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickelt werden, wie z.B. gemeinsame Kataloge, Portale oder Zeitschriftenverzeichnisse (Wiesbadener Zeitschriftenverzeichnis). Dieser Satz verdeutlicht, dass eine derartige Zusammenarbeit zur Aufgabenstellung gehört. Gegebenenfalls anfallende Sach- oder Reisekosten können auf dieser Grundlage eingeordnet werden.

§2, Abs. 2 Nr. 11 sollte wie folgt abgeändert werden

11. Behördenbibliotheken

⁴ siehe zu den einzelnen Elementen der Funktionsweise einer modernen Behördenbibliothek: Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB). Leipziger Memorandum. Die Behördenbibliothek im Zeitalter elektronischer Information. Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der APBB auf dem 2. Leipziger Kongress für Information und Bibliothek, Leipzig 2004
<http://www.apbb.de/memorandum.php>

⁵ "Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie die Bibliothek des Thüringer Landtags sind, sofern die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Freistaats nicht zur Verfügung stehen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 für jedermann zugänglich."

⁶ siehe dazu die Kritik an dem Nachweis, dass die Bücher und Medienwerke nicht in anderen Bibliotheken zur Verfügung stehen: Andre Störr, Das Thüringer Bibliotheksgesetz – Eine Bestandsaufnahme, in: Bibliotheksdienst 42. Jg. (2008), H. 8/9 S.892